

164/A

der Abgeordneten Barmüller, Kier, Peter und Partner/innen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das ASVG geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das ASVG geändert wird .

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das ASVG, BGBI. Nr. 1955/1 89, zuletzt geändert durch das BGBI. Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

§ 176 Abs. 1 Z 7 lautet:

7. in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasser-Rettung, der Lawinenkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -meßtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten, bei Tätigkeiten zur Erfüllung gesetzlich oder behördlich übertragener Aufgaben sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall; des weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinns nicht bezecken;"

Begründung

Gerade im ländlichen Bereich sind die freiwilligen Feuerwehr und ähnliche Einrichtungen unentbehrlicher Bestandteil des Gemeinwesens. Im Bereich der Ausbildung, der Übungen und des Einzelfalles ist ein versicherungsrechtlicher Schutz gegeben, in vielen anderen Bereichen gibt es zur Zeit allerdings keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Dies obwohl die freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung gesetzlich oder behördlich übertragener Aufgaben herangezogen werden.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.